19/SN-182/ME

UNIVERSITÄT SALZBURG
GEISTESWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
DEKANAT

SALZBURG, DEN 11. Nov. 1985
MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44 5 11

zu Zl. 884/85

Zl. 72 85

Datum: 15. NOV. 1985
Verteilt 18. NOV. 1985

UNIVERSITÄT SALZBURG
UNIVERSITÄTSDIREKTION
eingel. 12. Nov. 1985
Zahl: 60 040/44-85
Beilagen: 1

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird - Übermittlung der Stellungnahme
Bezug: BMfWuF Erl.Zl. 68 216/4-15/85 vom 2.7.1985

Das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg übermittelt in der Anlage die Stellungnahme zu o.a. Betreff.

Anlage

D e k a n

UNIVERSITÄT SALZBURG
Geisteswissenschaftliche Fakultät

Salzburg, 6. November 1985

P R O T O K O L L

der Beratungskommission zur Novellierung des GNStG (Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen)

Zeit:
Donnerstag, 31. Oktober 1985, 8 Uhr bis 11.15 Uhr
Dienstag, 5. November 1985, 15 Uhr bis 17.30 Uhr

Ort:
Sitzungszimmer des Dekanates
Seminarraum I des Instituts für Philosophie

Anwesend:
Prof. GRÖSSING, Dekan
Prof. SPECHTLER
Prof. ZECHA
Dr. FLEISCHHACKER
Dr. FUSSL
Fr. KAUL
Hr. STANZL

Tagesordnung:
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen: Erarbeitung einer Stellungnahme zum vorgelegten ENTWURF einer Novellierung

Nach gründlicher Diskussion und Beratung der Gesetzesmaterie wird die folgende Stellungnahme beschlossen:

Grundsätzliche Stellungnahme:
Die Beratungskommission ist einhellig der Auffassung,
1. daß zuerst das AUStG in Kraft treten sollte; dann erst könne man zielführend über das GNStG sprechen, weil darin sehr viele Bezüge zum AUStG enthalten sind;
2. daß wieder einmal der ENTWURF der Novellierung in den Ferien zur Begutachtung ausgesandt wurde, daß daher die Begutachtungsfrist zu kurz sei;
3. daß in dem vorliegenden ENTWURF die pädagogische Ausbildung (§10) nicht im mindesten tangiert wird, obwohl gerade in dieser Hinsicht zahlreiche offene Probleme anstehen;
4. daß endlich einmal eine verständliche und benützerfreundliche Ausdrucksweise gewählt werden sollte; dazu gehört insbesondere eine klare Bestimmung und einheitliche Verwendungsweise der wichtigsten Begriffe (wie z.B. Prüfungsfach, Teilprüfung, Prüfungsteil usw.).

Detaillierte Stellungnahme:
(Unterstrichene Wörter und Sätze sind Formulierungsvorschläge der Beratungskommission)

§ 2 Abs.3: Z 6 a soll lauten:
"6a.) die Studienrichtung "Soziologie" mit dem geisteswissenschaftlichen Studienzweig "Soziologie"; (einstimmiger Beschluß der Beratungskommission)

§ 2 Abs.3 Z 23:
Die Trennung von Philologie und Kulturkunde ist fachlich nicht zulässig, insbesondere ist der entsprechende Text in den ERLÄUTERUNGEN (S.2/3) aus rein fachlichen Erwägungen scharf zurückzuweisen. (einstimmig)

§ 2 Abs.3 Z 33 lit.g:
"Ökologie" sollte nicht als Studienzweig der Studienrichtung "Biologie", sondern als interdisziplinäre Studienrichtung eingerichtet werden.
Begründung: "Ökologie" ist viel umfassender als "Biologie"; Probleme der Rechtswissenschaft, der Philosophie, der Medizin, der Geographie usw. müssen ebenfalls berücksichtigt werden. (einstimmig)

§ 3 Abs.2 soll lauten:
"§3. (2) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers können mit Bewilligung des Vorsitzenden der Studienkommission für die erste Studienrichtung an die Stelle der zweiten Studienrichtung (Abs.1) gewählte Fächer treten, die im Ausmaß zwischen der höchsten und der niedrigsten Stundenanzahl der betroffenen Studienrichtungen liegen. Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm mit Schwerpunkten jeweils für den ersten und zweiten Studienabschnitt zu enthalten. Ein detaillierter Lehrveranstaltungsplan ist dabei nicht erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Wahl bestimmter Fächer im Studienplan empfohlen wird. Die Bestimmungen über die Ablegung der ersten und zweiten Diplomprüfung sind anzuwenden. Unter einem Fach ist ein Diplom- oder Vorprüfungsfach zu verstehen." (einstimmig)
Begründung: Das Stundenausmaß der gewählten Fächer kann nicht dem der zweiten Studienrichtung entsprechen (wie der ENTWURF dies vorsieht), da es in diesem Fall keine zweite Studienrichtung gibt. - Die weiteren hier vorgebrachten Änderungen entsprechen einschlägigen Erfahrungen mit Studierenden, die sich für gewählte Fächer anstelle einer zweiten Studienrichtung entschlossen haben.

§ 4 Abs.4:
Die Studentenvertreter wünschen die Streichung von Abs. 4.

§ 5 Abs.2:
Hiezu wird keine Stellungnahme vorgelegt, weil die geplante Änderung für Salzburg nicht relevant ist.

§ 6 Abs.2 soll lauten:
"§ 6. (2) Nach Wahl des ordentlichen Hörers ist über den Stoff der gemäß § 15 Abs.5 AHStG einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung (der ersten Studienrichtung) wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen. Ordentliche Hörer der im § 15 Abs.2 bis 4 genannten Studienrichtungen können statt dieser Vor-

prüfung eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften ablegen. Ordentliche Hörer aller anderen Diplomstudien können statt dieser Vorprüfung eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften ablegen." (einstimmig)

§ 7 Abs.3 und Abs.4:
Die beiden Absätze 3 und 4 erscheinen widersprüchlich, vor allem im Lichte der ERLÄUTERUNGEN (S.5), da dort wiederum "Teilprüfung" mit "Prüfungsteil" verwechselt wird. Insbesondere müßten die Aussagen des Abs.3 geklärt werden, wobei ausdrücklich festgehalten werden sollte, daß eine Teilprüfung eine Prüfung über ein Prüfungsfach ist, während mit Prüfungsteil eine Prüfung gemeint ist, deren Stoff sich auf jeweils eine Lehrveranstaltung bezieht.

Die Beratungskommission schließt sich § 7 Abs.4 an, vor allem der Bestimmung: "Eine Teilprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil, beziehungsweise der Erfolg der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. ..." (einstimmig)

In § 7 Abs. 3 heißt es bezüglich der Teilprüfungen: "Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen." In den ERLÄUTERUNGEN (S.5) wird dazu festgehalten, daß "die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme daran (an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter) nur von Mitgliedern der Diplomprüfungskommission vorgenommen werden" kann. Es wäre hier klarzustellen, daß alle Universitätslehrer (im Sinne § 23 Abs.1 UOG) automatisch oder per Dekret als Mitglieder der Diplomprüfungskommission gelten. (einstimmig)

§ 7 Abs.5: Der letzte Satz soll lauten:
"Jedoch ist § 30 AHStG bei der Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht anzuwenden."
(Votum der Studenten)

§ 7 Abs.7: (parallel dazu § 9 Abs.7)
Jene Diplomprüfungsfächer, deren Ablegung vorgeschrieben werden kann, sollen hier im einzelnen angeführt werden. (einstimmig)

§ 7 Abs.8:
Es ist nicht klar, was der "abschließende Teil" der ersten Diplomprüfung ist bzw. warum gerade dieser Teil eine besondere Zulassungsvoraussetzung erfordert. Um Klärung wird ersucht. (einstimmig)

Die Studentenvertreter wünschen die Streichung des letzten Satzes von Abs.8.

§ 8 Abs.1 soll lauten:
"§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist im Rahmen der Pflicht- oder Wahlfächer der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des § 3 Abs.1 und 4, der ersten Studienrichtung zu entnehmen." (einstimmig)

§ 8 Abs.2:
Letzter Satz: für die dort genannte Begutachtung von Diplomarbeiten sollten vier Monate ausreichend sein. (einstimmig).

§ 8 Abs.5:
Die Studentenvertreter wollen hier die Möglichkeit eingeräumt sehen, daß eine Diplomarbeit in den Lehramtsstudienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung auch praktisch-künstlerische Aktivitäten umfassen könne.

§ 9 Abs.1 soll lauten:
"§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

a) Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten
   aa) entweder in Form von Teilprüfungen oder von Prüfungsteilen oder
   bb) als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.
b) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in der ersten Studienrichtung jedenfalls mündlich als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen und hat zu umfassen:
   aa) (wie vorgegeben!)
   bb) (wie vorgegeben!)
c) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in der zweiten Studienrichtung jedenfalls als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen und hat eine Prüfung aus einem Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten zu umfassen, das als ein Schwerpunkt der zweiten Studienrichtung anzusehen ist."

Begründung: Die bisherige Regelung, die zweite Studienrichtung durchgehend durch das Ablegen von Prüfungsteilen zu absolvieren, wurde von den Professoren und Mittelbauvertretern als völlig ungenügend und daher auch als gänzlich unbefriedigend angesehen. Die im ENTWURF vorgelegte Kompromißlösung stellt keine wesentliche Änderung zur bisherigen Regelung dar, weshalb hier mit allem Nachdruck auf die Ablegung einer kommissionellen Prüfung als Abschluß (= zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung) der zweiten Studienrichtung bestanden werden muß (wobei freilich die fachlichen Wünsche des Kandidaten zu berücksichtigen sind, daher ein Prüfungsfach nach Wahl des Kandidaten).
(Beschlossen mit den Stimmen der Professoren und der Mittelbauvertreter)

Nicht akzeptiert wird von der Beratungskommission die in den ERLÄUTERUNGEN vertretene Ansicht (S.8), daß im ersten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Teilprüfung auch dann abzulegen sei, wenn der Stoff nur aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht. Dies steht im klaren Gegensatz zu der für die erste Diplomprüfung getroffenen Regelung, derzufolge "die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter als Prüfungsteile anerkannt und in die Benotung von Teilprüfungen der Diplomprüfung einbezogen" werden (S.5). (einstimmig)

§ 9 Abs.3:
Hier wird die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in beiden gewählten Studienrichtungen vorgeschrieben. Es ist aber nicht einsichtig, warum die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der zweiten Studienrichtung als Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung in der ersten Studienrichtung gefordert wird. Dafür scheint es keine sachliche Notwendigkeit zu geben, wohl aber kann diese Bestimmung zu Studienerschwernissen führen. (einstimmig)

§ 10 Abs.5:
Die alte Regelung soll beibehalten werden; Seminare gehören unbedingt zur Ausbildung der Lehramtskandidaten. (einstimmig)

§ 12 Abs.1 lit.b sollte lauten:
"b) der Ergänzung des absolvierten Studienzweiges einer Studienrichtung auf einen anderen Studienzweig derselben Studienrichtung auf die Anforderungen des Studiums als erste oder als zweite Studienrichtung. ..." (einstimmig)

§ 12 Abs.1 lit.d:
Der Ausdruck "verwandt" bei "verwandte Studienrichtung" ("verwandter Studienzweig") ist nebulos. Klarer ist die ursprüngliche Formulierung, die "eine weitere Studienrichtung" verwendet. (einstimmig)

§ 18:
Für die vorgesehene Streichung der Absätze 3, 4, 9, 11 und 12 fehlt jede Begründung. Speziell Abs.11 sollte nicht einfach entfallen. (einstimmig)

Zur ANLAGE A, Zl.35:
Die Studentenvertreter lehnen die hier vorgesehene Vorprüfung aus Sprachbeherrschung als besondere Zulassungsbedingung zur zweiten Diplomprüfung der Lehramtsstudien aus Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik und Ungarisch ab. Begründung der Studentenvertreter: Die Einführung einer Sprachbeherrschungsprüfung ist striktest abzulehnen, da ihr Sinn nicht im geringsten einsichtig ist. Eine Fremdsprache ist nur durch gut geführte, auf einem hohen Niveau stehende Sprachkurse zu erlernen; ganz sicher ist das nicht durch solch eine einmalig durchgeführte Prüfung zu heben. Fehler, die in den Sprachkursen gemacht werden, dürfen nicht dazu verwendet werden, den Studenten Faulheit zu unterstellen, der mit einer Sprachbeherrschungsprüfung zu begegnen sei. Dies würde eine Art Numerus Clausus darstellen, der abzulehnen ist.
Demgegenüber begrüßen Professoren und Mittelbauvertreter einhellig diese Sprachbeherrschungsprüfung und vertreten mit Nachdruck die Auffassung, daß eine derartige Prüfung gerade für die praktische Ausbildung der Lehramtsanwärter dringend notwendig sei und seit langem ein schmerzlich vermißtes Desideratum darstelle.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

G. Zecha

Gerhard Zecha

GZ/ab